

# LANDRATSAMT ANNABERG

Dezernat Bau und Umwelt

Umweltamt

Der Leiter

Landratsamt Annaberg, Paulus-Jenisius-Straße 2-1, 09156 Annaberg Bucholz



**Rechtsanwälte Pfau und Kollegen**  
**Rudolf-Breitscheid-Straße 15**  
**09112 Chemnitz**

als Verfahrensbevollmächtigte der  
Herren Jan und Wolfram Hutschig,  
Jöhstadt

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Telefon

03733 - 832 210

Unsere Zeichen

TT

Datum

13.09.02

## **Vollzug des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge Vogtland“ (Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“)**

### **Antrag der Herren Jan und Wolfram Hutschig vom 30.08.2002 auf Erteilung einer Erlaubnis, betreffend die Errichtung einer Garage auf dem Flurstück Nr. 463/2 der Gemarkung Jöhstadt**

Das Landratsamt Annaberg erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 3 der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ zum Bau einer Doppelgarage mit Satteldach auf dem Flurstück Nr. 463/2 der Gemarkung Jöhstadt wird unbeschadet des Erfordernisses anderer öffentlich-rechtlicher Gestattungen tina der privaten Rechte „Dritter erteilt.
2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 65 € erhoben.

#### **Begründung**

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“. Die bebaute Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der Grenze der Entwicklungszone.

Nach § 9 Abs. Nr. 1 der Naturparkverordnung "Erzgebirge-Vogtland" ist eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde erforderlich.

Fernsprecher  
Vermittlung  
03733/83-0

Teletax  
037331? 164  
03733/S3\_2371  
01 8 101

Sparkasse  
Konto-Nr 3-1, 11800600  
IBAN Z 879 570 00

Sprechzeiten (allgemein)  
Dienstag - Freitag 08 00 - 12 00 Uhr  
Dienste^ | -1.00- 13.00 Uhr

Für die Erteilung einer Erlaubnis war zu prüfen, ob die Handlung den naturschutzrechtlichen Vorschriften bzw. dem Zweck des Naturparkes zuwiderläuft.

Der Naturparkträger wurde gemäß § 12 Abs. 3 Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ gehört.

Weitere naturschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die bebaute Fläche ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes und auch kein Biotop nach § 26 Sächs-NatSchG.

Die Abarbeitung der Festlegungen zum Schutzzweck im § 5 der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ hat ergeben, dass das Bauwerk weder die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung noch die Erholung selbst beeinträchtigt. Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht herabgesetzt. Auch die Eigenart des Gebietes bleibt erhalten.

Somit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Bescheides erfüllt.

Das Landratsamt Annaberg ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Anderweitige Genehmigungserfordernisse und private Rechte Dritter bleiben durch diese Erlaubnis unberührt.

Die Verwaltungskostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1,2,6,8,12 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 24.9.99 (Sächs. GVBl. Nr. 19/99) i. V. m. Tarifnummer 71, Tarifstelle 5. der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (5.

SächsKVz) vom 10.5.2001 (Sächs. GVBl. Nr. 7/2001) und der Verwaltungsvorschrift des Landratsamtes Annaberg vom 16.6.98 über die Festlegung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kreisverwaltung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Annaberg, Paulus- Jenisius- Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Thomas Thiele



Verteiler: -Adressat  
-Herr Kapfenberger  
-Akte